

MS Concepts GmbH – Paperwork Steuern POPUp MeetUp

01.10.2024

POP Office Bremen /NOON

Die sieben Einkunftsarten des EStG

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus selbstständiger, freiberuflicher Arbeit

Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Sonstige Einkünfte

Richtige Tätigkeits- zuordnung

	Nichtselbstständige Arbeit	Selbstständige Arbeit
Ermittlung der Einkünfte	Arbeitslohn ./. Werbungskosten = Einkünfte	Betriebseinnahmen ./. Betriebsausgaben = Einkünfte
Besteuerung des Einkommens im laufenden Jahr	Lohnsteuerabzug durch Arbeitgeber	Entrichtung von Einkommensteuer-vorauszahlungen
Besteuerungsverfahren nach Ablauf des Kalenderjahrs	Veranlagung zur Est (LSt bzw. Vorauszahlungen werden angerechnet)	=
Umsatzsteuer	Nein	Kann anfallen

Abgrenzung der nichtselbstständigen von der selbstständigen Tätigkeit

- Tätigkeit bei **Kulturorchestern** sämtliche gastspielverpflichtete Künstler, zum Beispiel Dirigenten, Vokal- und Instrumentalsolisten sind selbständig, wenn sie nur für kurze Zeit einspringen
- Tätigkeit bei **Hörfunk und Fernsehen** – Künstler mit Honorarverträgen werden als nichtselbstständig behandelt, ABER nur im Rahmen einer einzelnen Produktion (Fernsehspiel, eine Unterhaltungssendung, aktueller Beitrag) doch selbstständig. Beispiele:
 - Chorleiter, Musikalische Leiter und Dirigenten, soweit Sie als Gast mitwirken oder Träger des Chors sind oder Arbeitgeber der Mitglieder des Chors sind
 - Solisten für Gesang, Musik, Tanz, die als Gast außerhalb des Ensembles oder einer Gruppe eine Sololeistung erbringen
- Also von **vornherein auf Dauer** angelegte Tätigkeit eines freien Mitarbeiters ist nichtselbstständig, auch bei mehreren Honorarverträgen
- Tätigkeit **für den selben Auftraggeber** in mehreren zusammenhängenden Leistungsbereichen ist einheitlich zu beurteilen
- Im Einzelfall kann auch freier Mitarbeiter als selbstständig anerkannt werden, aber **Bescheinigung** vom Finanzamt einholen (vgl. BMF-Schreiben 9.Juli 2014, BStBl 2014 I S. 1103)
- **Abgrenzungskatalog** der Sozialversicherung in Anlage 1 des Schreibens vom 1. April 2022

Lohnsteuerabzug bei nichtselbstständiger Arbeit

Sonderregelungen:

- Beschäftigungen von nur wenigen Tagen, Abzug der Lohnsteuer auf Jahresbasis
- Bei Jahreserklärung erfolgt eine Erstattung
- BMF-Schreiben vom 5. Oktober 1990 (BStBl I S. 638) Sonderregelung – beschäftigungslose Zeiten
- Risiko der Doppelterfassung (Lohnsteuerbescheinigung an den neuen Arbeitgeber zu geben)

Erweiterter Lohnzahlungszeitraum

- 6 Tägige Beschäftigung vom 26. März bis 31. März Bruttolohn 2.400 EUR (Tagesgage 400 Euro, LSt 119,88, Gesamt 719,28 Euro)
- Letzte Beschäftigung 5 März für 6 Tage, also 11. März bis 31. März (Wochenlohn 800 EUR, LSt 97 Euro, Gesamt 291 Euro)
- Erweiterung max. für 1 Monat möglich

Permanente Monatsabrechnung

- Lohnsteuerberechnung wird in dem Monat mit den weiteren Zahlungen aktualisiert
- Bereits gezahlte Lst werden angerechnet
- Steuerklasse I ELSTAM müssen mindestens für den ganzen Zeitraum bestehen (keine Abmeldung des Arbeitnehmers)
- Ein Schauspieler ist drei Drehtage beim selben Arbeitgeber beschäftigt. Für
- den Drehtag am 8. August erhält er 700 Euro, für den Drehtag am 13. August 800 Euro und für den Drehtag am 27. August 500 Euro

Abgrenzung der gewerblichen von der freiberuflichen Tätigkeit

- Künstlerische Tätigkeit liegt vor, wenn die Arbeiten nach Ihrem Gesamtbild **eigenschöpferisch** sind und über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinaus eine bestimmte künstlerische **Gestaltungshöhe** erreichen. Auf Gesamttätigkeit abzustellen.
- Hilfe bringt Vorbildung, Presseveröffentlichungen und Kritiken in Kunstzeitschriften, Mitgliedschaft in Berufsverbänden, aber kein alleinstehendes Kriterium
- Gutachterkommission zur Feststellung der Künstlereigenschaft

Gutachterkommission für Musik im Tonkünstlerverband Bayern e. V.

Sandstraße 31 90403 Nürnberg, 80335 München

E-Mail: info@dtkvbayern.de

Hochschule für Musik Nürnberg

Am Katharinenkloster 6, 90403 Nürnberg

Tel: 0911 231 8443

Richtige Tätigkeits- zuordnung

	Gewerbebetrieb	Freiberufliche Arbeit
Anmeldung einer Betriebseröffnung	Bei der Gemeinde, das Finanzamt wird von der Gemeinde informiert	Beim Finanzamt unmittelbar
Gewerbesteuer	Ja, soweit der Freibetrag 24.500 EUR überschritten wird	Nein
Einkommensteuer	§35 EStG Ermäßigung GewSt um das 4-Fache des GewSt Messbetrags	n.A.
Gewinnermittlung	i.d.R. Bilanz, bei kleineren Betrieben – EÜR möglich	i.d.R. EÜR

Fallbeispiel

Annahmen:

- Single
- keine Kinder
- Steuerklasse I
- Wohnort Bremen
- Alter 30J
- gesetzliche Krankenversicherung
- keine Kirchensteuern

Vergleichsmodelle:

- Angestellter 30.000 EUR Jahresbruttoeinkommen
- Gewerbebetreibender 30.000 EUR Einnahmen 1.230 EUR Ausgaben
- Freiberufler 30.000 EUR Einnahmen 1.230 EUR Ausgaben
- Angestellter 20.000 EUR Bruttoeinkommen und 10.000 EUR Gewinn aus nebenberuflicher Tätigkeit

	Anlage S		Anlage G		Anlage N	
	Freiberuflich		Gewerblich		Angestellt hauptberuflich	
Einnahmen	30.000		30.000		30.000	
abzgl. Werbungskosten	-1.230		-1.230		-1.230	
Sonderausgaben	-5.436		-5.436		-5.864	
zu versteuernden Einkomr	23.334		23.334		22.906	
Einkommensteuer	-2.828		-2.230			
Gewerbsteuer			-702			
Lohnsteuer					-2.714	
Solidarittzuschlag					0	
Gesamt Steuern	-2.828	12%	-2.933	13%	-2.714	12%
Rentenversicherung					-2.790	9%
Krankenversicherung	-4.690	16%	-4.690	16%	-2.445	8%
Pflegeversicherung	-978	3%	-978	3%	-690	2%
Arbeitslosenversicherung	-950	3%	-950	3%	-390	1%
Gesamt Sozialabgaben	-6.618	23%	-6.618	23%	-6.315	21%
Arbeitgebersozialabgaben:						
Rentenversicherung					-2.790	
Krankenversicherung					-2.445	
Pflegeversicherung					-690	
Arbeitslosenversicherung					-390	
					-6.315	21%
Nettoverdienst	19.324		19.219		19.741	

Gewerbsteuer

Gewerbeertrag	28.770
Freibetrag	-24.500
	4.270
Messbetrag 3,5%	149
Hebesatz Bremen 470%	702
Ermigung EST	-598
Rest Gewerbsteuer	105

	Anlage N und G/S		Anlage G/S	Anlage N
	Gesamt Anlage N+G/S	Gewerblich/ freiberuflich	Angestellt hauptberuflich	
Einnahmen	30.000	10.000	20.000	
abzgl. Werbungskosten	-1.230		-1.230	
Sonderausgaben	-3.921		-3.921	
zu versteuernden Einkommen	14.849		14.849	
Einkommensteuer	-2.688	-2.688		
Gewerbsteuer	0			
Lohnsteuer	-550			-550
Solidarittzuschlag	0			0
Gesamt Steuern	-3.238	-2.688	-550	
Rentenversicherung	-1.860		-1.860	9%
Krankenversicherung	-1.630	0	-1.630	8%
Pflegeversicherung	-460	0	-460	2%
Arbeitslosenversicherung	-260	0	-260	1%
Gesamt Sozialabgaben	-4.210	0	-4.210	21%
Arbeitgebersozialabgaben:				
Rentenversicherung			-1.860	
Krankenversicherung			-1.630	
Pflegeversicherung			-460	
Arbeitslosenversicherung			-260	
			-4.210	21%
Nettoverdienst	21.322	7.312	14.010	

Gewerbsteuer

Gewerbeertrag	10.000
Freibetrag	-24.500
	-14.500
Messbetrag 3,5%	0
Hebesatz Bremen 470%	0
Ermigung EST	0
Rest Gewerbsteuer	0

Einnahmen

Steuerfrei sind:

- Bezüge aus **öffentlichen Mitteln** oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern §3 Nr. 11 EStG
- Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als **Übungsleiter** §3 Nr. 26 EStG (nebenberufliche Chorleiter, Orchesterdirigenten, Kirchenmusiker)
- **Ehrensold** für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe §3 Nr. 43 EStG
- **Stipendien**, die aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden §3 Nr. 44 EStG
- Beiträge, die die **Künstlersozialkasse** zahlt³³ Nr. 57 EStG

Steuerpflichtig sind:

- **Preisgeldern** (Charakter eines leistungsbezogenen Entgelt)
- **Honorare** (Verpflichtung zur Rechnungsstellung mit Angaben nach §14 UStG, wenn der Auftraggeber ein Unternehmer ist)

Betriebs- ausgaben /Werbungs- kosten

- Arbeitsmittel
- Berufsbekleidung
- Fahrten zwischen Wohnung und erste Tätigkeitsstätte
- Fahrtkosten zu Auftraggeber, für Auftritte
- Verpflegungsmehraufwand
- Anschaffungen (Instrumente, Requisite etc.) (nur anteilig über die Nutzungsdauer)
- EDV Kosten
- Beratungskosten
- Fremddienstleistungen
- Arbeitszimmer
- Büro-/Lagermiete
- Telefon

Umsatzsteuer

eine Person oder Gesellschaft, die nachhaltig und selbstständig eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, unabhängig davon, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht

- **Umsatzsteuerpflichtig** sind Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt im Inland
- Steuersatz 19% oder **ermäßigt** 7% (z.B. Konzerte als musikalische und gesangliche Aufführung aller Art, Urheberrechte – Verwertung der Darbietung)
- **Steuerfreie** Einnahmen sind kein Entgelt für eine Leistung, somit keine Ust
- Umsätze der Theater, Orchester, Kammermusikensembles und Chöre **steuerfrei** – Einrichtungen des Bundes, Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände bzw. bei einer Bescheinigung der Landesbehörde
- Vermittlungsleistungen sind aber **Ust-pflichtig**
- **Kein Vorsteuerabzug** bei steuerfreien Umsätzen
- **Kleinunternehmerregelung** – Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 EUR nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR nicht überschreiten wird §19 UStG
- Kein Vorsteuerabzug
- **Verzicht** möglich, aber 5 Jahre Bindung
- **Istbesteuerung** möglich – Zahlung der Umsatzsteuer bei Geldeingang, nicht bei rechnungsstellung
- Ausstellung von **Rechnungen**, §14 UStG, GOBD konform – nicht veränderbar, festgeschrieben

Weitere Steuerthemen

Steuerliche Pflichten:

- Aufbewahrungspflichten
- Abgabe von Steuererklärungen
- Gesetzliche Fristen
- Steuerliche Beratung
- Andere Gesellschaftsformen
- Empfang von E-Rechnungen ab 1.1.25

Software:

- Lexware office /sevdesk ...
- Smartsteuer /WISO ...
- DATEV/ADDISON ...
- Elster



Vielen Dank

Mariya Staykova